

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

5. Jahrgang

Britz, den 28. Juni 2013

Ausgabe 7/2013

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.05.2013 ..... Seite 5
3. Bekanntmachung des Gemeindegemeinderates der Ev. Kirchengemeinde Britz zum Beschluss einer Friedhofssatzung und einer Friedhofgebührensatzung für den Friedhof Britz/Dorf ..... Seite 5
4. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg ..... Seite 5
5. Mitteilung der Jagdgenossenschaft Oderberg ..... Seite 6
6. Ankündigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Chorin ..... Seite 6
7. Vorläufige Besitzeinweisung für das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal ..... Seite 7
8. Offenlage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin, OT Serwest sowie zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für diesen Bereich ..... Seite 9
9. Nachwahl des Ortsbeirates Senftenhütte am 18. August 2013 ..... Seite 11

### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

#### § 1

##### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Für Leistungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife erhoben. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2

##### Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen.  
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen:
  - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand
  - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes des nach dem Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  1. Wer die Leistung der Verwaltung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. Wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Gebührenfreiheit

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit  
Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
  - mündliche Auskünfte;
  - Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
  - Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ergeben;
  - Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist;
  - Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertengesetzes, Bescheinigungen die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige, Amtshandlungen die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen;
  - Leistungen, die durch andere Behörden veranlasst werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Das gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbaren Veranlasser zur Last gelegt wird.
- (2) Persönliche Gebührenfreiheit  
Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
  - die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
  - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient;
  - Personen, bei denen die Erhebung von Gebühren eine soziale Härte bedeuten würde und ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wurde;
  - Gemeindevertreter und ehrenamtliche Bürgermeister, soweit die Leistung der Verwaltung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht.

#### § 5

##### Auslagensatz

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn für den Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit besteht. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
  - im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
  - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten;
  - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
  - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen;
  - Aufwendungen für Übersetzungen.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 6

#### Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

Die Gebührenpflicht und die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

### § 7

#### Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Erstellung eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
- (3) Werden Schriftstücke versandt, erfolgt eine Bescheiderteilung über die Höhe der Verwaltungsgebühren.  
Die Verwaltungsgebühr kann über Postnachnahme erhoben werden. In dem Zusammenhang entstandene Kosten werden als besondere bare Auslagen erhoben.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### § 8 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.06.1997 außer Kraft.

*Britz, den 07.06.2013*

*Hehenkamp  
Amtdirektor*

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

| Nr.       | Gegenstand   | Maßstab                 | Betrag in Euro |
|-----------|--|-------------------------|----------------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Gebührensätze</b>  |                         |                |
| 1.1.      | Anfertigungen von Kopien   |                         |                |
|           | DIN A4 schwarz/weiß, einseitig   | pro Blatt               | 0,70           |
|           | DIN A4 schwarz/weiß, beidseitig  | pro Blatt               | 0,80           |
|           | DIN A3 schwarz/weiß, einseitig   | pro Blatt               | 0,80           |
|           | DIN A3 schwarz/weiß, beidseitig  | pro Blatt               | 0,90           |
|           | DIN A4 farbig, einseitig   | pro Blatt               | 1,00           |
|           | DIN A4 farbig, beidseitig  | pro Blatt               | 1,10           |
|           | DIN A3 farbig, einseitig   | pro Blatt               | 1,10           |
|           | DIN A3 farbig, beidseitig  | pro Blatt               | 1,30           |
| 1.2.      | Scannen, mit Ausdruck oder E-Mail Versand  |                         |                |
|           | DIN A4   | pro Seite               | 1,30           |
|           | DIN A3   | pro Seite               | 1,50           |
| 1.3.      | Fax  | pro Seite               | 0,70           |
| 1.4.      | Beglaubigung von Unterschriften  | pro Stück               | 3,50           |
| 1.5.      | Beglaubigungen von Abschriften, Zeichnungen, Plänen<br>(mehrere Seiten zur Einzelseite überstempeln)   | pro Seite               | 3,50           |
| 1.6.      | Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist  | je angefangene ¼ Stunde | 10,00          |
| 1.7.      | Abgabe von mehrseitigen Druckstücken ab 11 Seiten<br>wie Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse | je angefangene ¼ Stunde | 10,00          |
| <b>2.</b> | <b>Gebühren im Bereich Finanzverwaltung</b>  |                         |                |
| 2.1.      | Zweitausfertigung eines Steuerbescheides   | pro Bescheid            | 2,00           |
| 2.2.      | Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  | pro Bescheid            | 3,50           |
| 2.3.      | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken  | pro Stück               | 3,20           |

## **Amtliche Bekanntmachungen**

| Nr.       | Gegenstand   | Maßstab                        | Betrag in Euro |
|-----------|--|--------------------------------|----------------|
| <b>3.</b> | <b>Gebühren im Bereich der Ordnungsverwaltung/Bürgerservice</b>  |                                |                |
| 3.1.      | Besichtigung und Feststellung von Wildschäden  | je angefangene ¼ Stunde        | 10,00          |
| 3.2.      | Feststellung vom Verwendungsverbot gemäß Sprengstoffverordnung   |                                | 10,00          |
| 3.3.      | Vergabe einer Hausnummer   |                                | 20,00          |
| 3.4.      | Sondernutzung (Plakatierung, Gerüstaufbau, Container, öffentliche Verkehrsflächen)   |                                | 10,00          |
| 3.5.      | Fertigung von biometrischen Passbildern für die Beantragung von Ausweisdokumenten<br>– digitales Erstellen und Weiterleiten ans Einwohnermeldeamt<br>– Ausdruck auf Fotopapier | vier Stück<br>vier Stück       | 6,00<br>8,00   |
| <b>4.</b> | <b>Gebühren im Bereich der Bauverwaltung</b>   |                                |                |
| 4.1.      | Erteilung von Aufbruchgenehmigungen  |                                | 22,50          |
| 4.2.      | Erteilung einer Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Straße   |                                | 22,50          |
| 4.3.      | Leitungsauskünfte für Medienträger   | je angefangene ½ Stunde        | 20,00          |
| 4.4.      | sanierungsrechtliche Genehmigungen   | je angefangene ¼ Stunde        | 10,00          |
| 4.5.      | Planungsrechtliche Stellungnahme bzw. Auskünfte  | je angefangene ¼ Stunde        | 10,00          |
| 4.6.      | Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Faltblatt  | je angefangene ¼ Stunde        | 10,00          |
| 4.7.      | Bebauungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlicher Festlegung  | je angefangene ¼ Stunde        | 10,00          |
| 4.8.      | Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen   | pro Seite<br>mindestens jedoch | 0,70<br>15,00  |
| 4.9.      | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach VOB   | pro Seite<br>mindestens jedoch | 0,70<br>15,00  |
| <b>5.</b> | <b>Gebühren im Bereich der Liegenschaftsverwaltung</b>   |                                |                |
| 5.1.      | Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach BauG, StraßenG  |                                | 34,00          |
| 5.2.      | Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten   | pro Stück                      | 20,00          |
| 5.3.      | Dienstbarkeiten / Gestattungen   | je angefangene ¼ Stunde        | 10,00          |
| 5.4.      | Löschungsbewilligungen   | je angefangene ¼ Stunde        | 10,00          |
| <b>6.</b> | <b>Gebühren im Bereich Kinder, Bildung und Soziales</b>  |                                |                |
| 6.1.      | Zweitausfertigung eines Gebührenbescheides   |                                | 2,00           |
| 6.2.      | Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt   |                                | 6,50           |

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 06.06.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 7/2013, am 28.06.2013 öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 07.06.2013*

*Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.05.2013

#### Öffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.: BR-08/2013

##### Baubetriebshofleistung für das Jahr 2013

##### Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: BR-10/2013

##### Feuerwehrauto EW-2174 (abgemeldet)

##### Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, das Feuerwehrfahrzeug W 50 mit dem Kennzeichen WE-2174 an das Amt Barnim-Oderbruch an die Jugendfeuerwehr Sternbeck/Harnekop zu einem Betrag von 700,00 € zu veräußern.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: BR-11/2013

##### Bestätigung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013

##### Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Aufnahme der eingegangenen Bewerbung von Frau Heike Dahms, Lichterfelder Str. 6e, 16230 Britz in die Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: BR-12/2013

##### Bau eines Hauses des Lebens am Sportplatz Britz- Grundsatzbeschluss

##### Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Bau eines Mehrgenerationenhauses „Haus des Lebens“ am Sportplatz Weberstraße in Britz

– Beschluss angenommen

#### Nichtöffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.: BR-09/2013

##### Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 308

##### Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt das Grundstück, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 308 zu veräußern.

### Bekanntmachung des Gemeindegemeinderates für den Friedhof Britz/Dorf

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Britz hat am 15.05.2013 für den Friedhof Britz/Dorf eine Satzung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese hängt auf dem Friedhof Britz aus und kann im Pfarramt der Ev. Stadtkirchengemeinde Eberswalde sowie in der

Zentralen Friedhofsverwaltung beim Ev. Kirchenkreisverband Eberswalde, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

*Die Zentrale Friedhofsverwaltung*

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg ein.

Termin: 25.07.2013

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Gaststätte „Schwarzer Adler“ in 16248 Oderberg

- Bericht des Kassenprüfers zum Ergebnis der Kassenprüfung für das Jagdjahr 2012 -2013
- Diskussion zum Bericht
- Entlastung der Kassenführerin und des Vorstandes für das Jagdjahr 2012 - 2013
- Diskussion und Sonstiges

#### Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.07.2013

- Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung

*Steffen Kögler  
Jagdvorsteher*

**Amtliche Bekanntmachungen****Mitteilung der Jagdgenossenschaft Oderberg  
über den Verlauf der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 03.05.2013**

Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.

Bericht des Jagdvorstehers

Bericht des Kassenprüfers

Bericht der Kassenführerin

**Beschluss zum Ergebnis des Kassenprüfers**

- Prüferin legte keine Prüfung vor, war auch nicht anwesend
- Kassenprüfer wurde auf Grund der Unzuverlässigkeit abgewählt
- Mitgliederversammlung wählte den Herrn Krüger, Martin zum neuen Kassenprüfer

**Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin**

- Beschlussvorlage konnte nicht realisiert werden, da keine Kassenprüfung durchgeführt wurde.
- zu dieser Beschlussvorlage wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen

**Beschluss zum Verfahren der Neuverpachtung ab 01.04.2014**

- das Verfahren wurde, Absatz für Absatz, der Mitgliederversammlung vorgetragen
- zu jedem einzelnen Punkt konnten Fragen gestellt werden, es wurden keine Fragen an den Jagdvorsteher gestellt

**Beschluss über die Feststellung des Reinertrages**

- der Reinertrag wurde für das Jagdjahr 2012/2013 festgelegt

**Beschluss über die Festlegung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2013/2014**

- der Haushaltsplan wurde von der Kassenführerin vorgetragen und von der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen

**Beschluss über die Beendigung der Tauschverträge mit den Jagdgenossenschaften Liepe und Bralitz**

- wird in Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften und der unteren Jagdbehörde durchgeführt

**Beschluss zur Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB (insich Geschäfte)**

- diese Befreiung gilt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abschluss der neuen Jagdpachtverträge ab dem Jagdjahr 2014.

**Beschluss über die Unterschriftsvollmacht für das Mitglied Agrargenossenschaft**

- Im Fall einer Wildschadensregulierung für die Agrargenossenschaft soll das Vorstandsmitglied Hohns, Lutz für die Jagdgenossenschaft allein vertretungsbefugt sein, da der Vorsteher Geschäftsführer der Agrargenossenschaft ist.

Diskussion

Schlusswort des Jagdvorstehers

**Aufruf  
an alle Jagdgenossen (Landeigentümer),**

von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die Jagdpacht einzufordern.

Das Eigentum der verpachteten jagdbaren Flächen ist durch einen aktuellen Grundbuchauszug nachzuweisen und eine Bankverbindung anzugeben.

*Jagdvorsteher  
Steffen Kögler*

**Terminankündigungen/Informationen der Jagdgenossenschaft Chorin**

Die Jagdgenossenschaft Chorin weist bereits vorab auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung hin, die im Sommer 2013 einberufen wird. Die fristgemäße Einladung erfolgt satzungsgemäß über den öffentlichen Aushang in Chorin.

Einzigster Tagesordnungspunkt werden die Modalitäten zur Neuverpachtung des Jagdbezirks Chorin sein, da der bisherige Pächter aus persönlichen Gründen um die Aufhebung des laufenden Vertrages gebeten hat.

Pachtbewerber können schriftlich bereits ein unverbindliches Angebot/Interessenbekundung abgeben an:

Jagdgenossenschaft Chorin, Vors. Jan Engel, Neue Klosterallee 4a, 16230

Chorin. Der Jagdbezirk hat eine Größe von 393 ha. Der Wildschaden ist vollumfänglich vom Pächter zu tragen.

Mindestangebot/Orientierungswert: 8,- EUR pro Hektar und Jahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Rechenschafts-, Kassenbericht und Auszahlungen findet voraussichtlich am Dienstag, dem 24. September 2013 statt.

Die fristgemäße Einladung erfolgt satzungsgemäß über den öffentlichen Aushang in Chorin.

*Jan Engel  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Chorin*

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Vorläufige Besitzeinweisung für das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord, Az. 5-001-R, Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az. 5-002-R, Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az. 5-003-R**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiete Nord (Az. 5-001-R), Süd 1 (Az. 5-002-R) und Süd 2 (Az. 5-003-R), Landkreise Uckermark und Barnim, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

#### **Anordnung**

#### **I. Vorläufige Besitzeinweisung**

Die Beteiligten der Verfahrensteilgebiete Nord, Süd 1 und Süd 2 der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>1</sup> mit Wirkung **zum 01.08.2013** in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Der vorläufigen Besitzeinweisung liegen die Dokumentation der neuen Feldeinteilung durch die Zuteilungskarten (Anlage 2) und die Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3) zugrunde.

#### **II. Für den Besitzübergang maßgebliche Zeitpunkte/Überleitungsbestimmungen**

Der unter I. ausgewiesene Zeitpunkt der Wirksamkeit des Besitzüberganges ist der für die Beurteilung der Gleichwertigkeit zwischen den eingebrachten und den neu zugewiesenen Grundstücken maßgebliche Stichtag gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger wird unabhängig von der rechtlichen Wirksamkeit des Besitzübergangs nutzungs- und fruchtartenbezogen bestimmt und ist in den Überleitungsbestimmungen gemäß Anlage 1 der vorläufigen Besitzeinweisung ausgewiesen. Gleichzeitig verlieren die Beteiligten ihren Anspruch auf den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – § 66 Absatz 1 FlurbG. Die Überleitungsbestimmungen enthalten dazu erläuternde Hinweise.

Die an den Einlageflächen bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den vorläufigen Abfindungsflächen der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort. Der Übergang bestehender Pachtrechte von den Einlageflächen auf die Abfindungsflächen wird anhand separater Listen dokumentiert. Die an den Abfindungsflächen bestehenden Pacht- bzw. Nutzungsrechte sind zugleich in der Pacht- und Nutzungskarte ausgewiesen. Soweit derartige Rechte auf Flächen der Zone 1 a des Nationalparks übertragen werden, steht der weiteren Ausübung der Pachtrechte das Verbot der Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 NatPUOG<sup>2</sup> entgegen.

Diese v.g. Unterlagen können im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Prenzlau, Grabowstraße 33 ab dem 19.07.2013 über einen Zeitraum von zwei Wochen, jeweils montags bis donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr durch die Beteiligten eingesehen werden.

#### **III. Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung**

Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die wesentlichen Bestandteile der vorläufigen Besitzeinweisung,

- die Überleitungsbestimmungen gemäß § 66 FlurbG (Anlage 1),
- die Zuteilungskarten (Anlage 2) und
- die Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3)

werden in den nachfolgend benannten Kommunen bzw. Verwaltungsämtern ab dem 19.07.2013 für einen Zeitraum von 2 Wochen innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

**Amt Gartz (Oder)**  
Zimmer 310  
Kleine Klosterstr. 153  
16307 Gartz (Oder)

**Amt Britz-Chorin-Oderberg**  
Zimmer 1.23  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

**Amt Oder-Welse**  
Guthof 1  
16278 Pinnow

**Stadt Angermünde**  
Zimmer 301 (Versammlungsraum)  
Heinrichstr. 12  
16278 Angermünde

**Stadt Schwedt / Oder**  
Rathaus 2  
Fachbereich 3 - Zimmer 323  
Theodor-Neubauer-Straße 5  
16303 Schwedt/Oder

Ferner liegen die Unterlagen der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Pacht- und Nutzungskarte sowie der Liste zur Ausweisung des Übergangs bestehender Pacht- und Nutzungsrechte auf die vorläufigen Abfindungsflächen und die vorläufigen Einlage- und Abfindungsnachweise beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienststelle Prenzlau**  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau,

ab dem 19.07.2013 bis einschließlich zum 01.08.2013, jeweils montags – donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00-12.00 Uhr, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## Amtliche Bekanntmachungen

### IV. Auswirkungen auf bestehende Pacht- und Nutzungsrechte/ Anträge auf Pachtzinserhöhung- oder minderung/ Anträge auf Pachtaufhebung

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33, zu stellen.

### V. Erschließung der Flächen der Zone 1 b

Im Rahmen der Ausübung noch verbleibender Nutzungsrechte an landwirtschaftlichen und fischwirtschaftlich genutzten Flächen der Zone 1b des Nationalparks Unteres Odertal zu Transportzwecken, der Viehtrift, Pflegearbeiten und einer Befahrung zu vergleichbaren Zwecken ist es den jeweils Berechtigten gestattet, die Flächen anderer Nutzungsberechtigter in dem unvermeidbaren Maße in Anspruch zu nehmen. Vorzugsweise sind die noch vorhandenen Wegetrassen zu nutzen. Ist dies nicht möglich, sind die konkreten Wegenutzungen mit dem Nutzungsberechtigten der beanspruchten Fläche abzustimmen und die Schäden durch die notwendige Inanspruchnahme möglichst gering zu halten.

### VI. Dauer der Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gemäß § 66 Absatz 3 FlurbG mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

### VII. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums

Die gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

### VIII. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

### Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gekürzt (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

*Groß Glienicke, den 11.06.2013*

*Im Auftrag*

*Großelndemann* *Siegel*  
*Referatsleiter*  
*Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

### Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen gemäß § 66 FlurbG
2. Zuteilungskarte zur Dokumentation der neuen Feldeinteilung (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)
3. Liste der Abfindungsflächen (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal – NatPUOG) vom 09. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 14], S.142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

## **Amtliche Bekanntmachungen**

# **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin, OT Serwest sowie zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für diesen Bereich**

### **Heilung eines Fehlers in der Bekanntmachung der Offenlage**

des Entwurfes des vorhabenbezogenen und Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“, Gemarkung Serwest, i.d. Fassung vom 26.07.2012 und des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chorin in diesem Gebiet i.d. Fassung vom 12.07.2012 im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe Nr. 8, erschienen am 31.08.2012.

### **Begründung**

Die Bekanntmachung der Offenlage über die Auslegung der Entwürfe zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ wies einen Mangel bzw. Rechtsverstoß auf. Die Bekanntmachung enthielt keine Angaben im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Zur Heilung des Mangels bzw. Rechtsverstoßes ist das Verfahren ab der Bekanntmachung der Offenlage zu wiederholen. Dem wird hiermit entsprochen.

### **Neue Bekanntmachung der Offenlage**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“, Gemeinde Chorin, Gemarkung Serwest, i.d. Fassung vom 10.06.2013 sowie der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Chorin in diesem Gebiet i.d. Fassung 10.06.2013 liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit Begründung einschließlich Umweltbericht,

den dazu gehörenden Anlagen sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (s. hierzu auch unten)

**vom 08.07.2013 bis einschließlich 09.08.2013**

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten öffentlich aus:

Zeit: Montag und Mittwoch

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

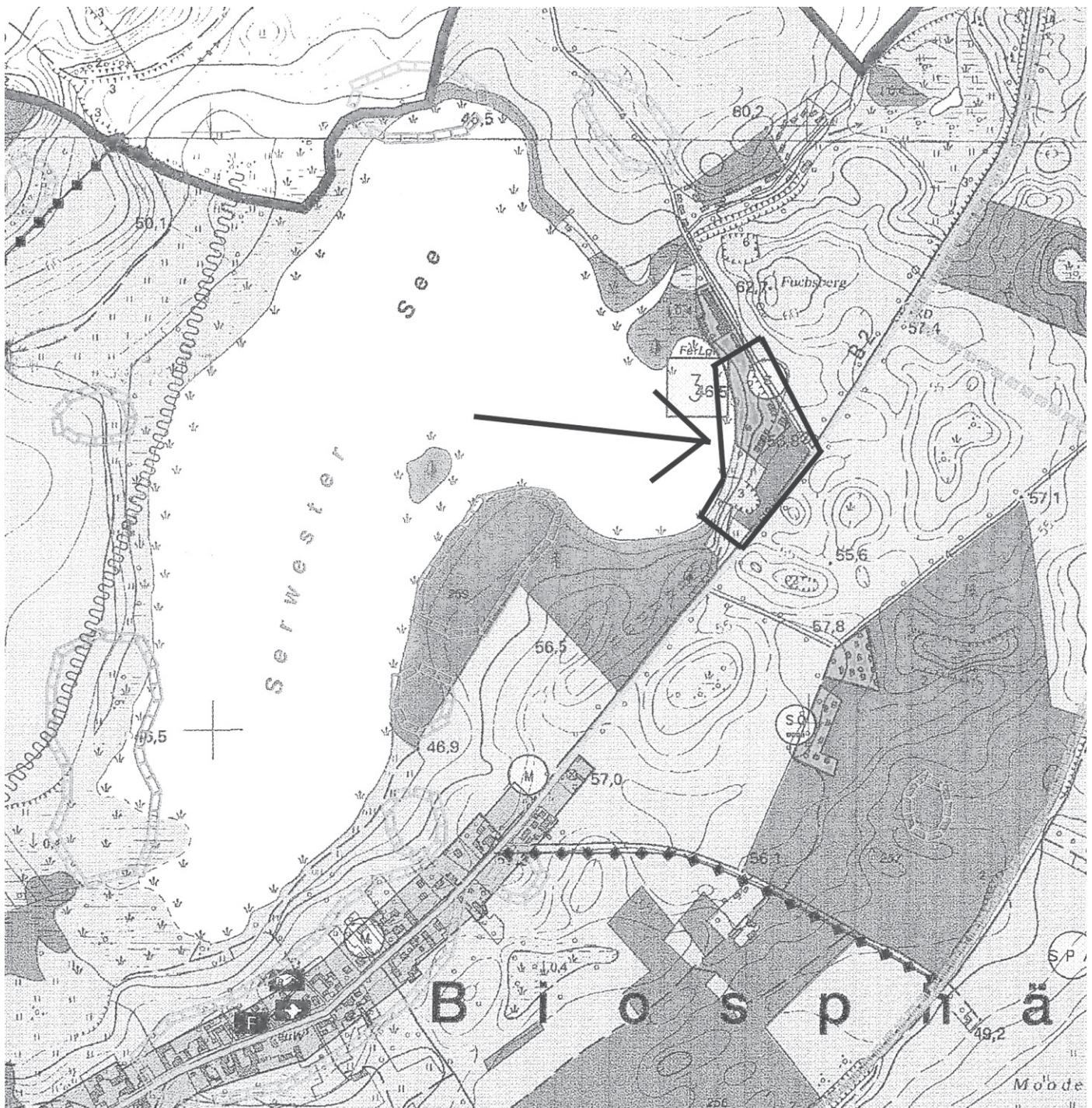
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ort: Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
Zi. 1.23, Tel. 03334 457668 oder 03334 457643

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift bei dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## Amtliche Bekanntmachungen



Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist auch der in den Begründungstext integrierte Umweltbericht.

Die Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der voraussichtlichen Wirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter, insbesondere auf die Schutzgüter:
  - Mensch – Informationen zu möglichen Emissionen/Immissionen (Lärm); Umweltbericht);

- Tiere – Informationen zu Vorkommen geschützter Arten außerhalb des Plangebietes; (Umweltbericht);

- Pflanzen, Biotope – Informationen zum geschützten Kleingewässer, Baum- und Gehölzbestand; (Umweltbericht);

- Boden, Wasser – Informationen zur zukünftigen Versiegelung durch bauliche Anlagen und Zufahrten (Umweltbericht);

2. Bilanzierung der Eingriffe durch das geplanten Vorhaben, Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (Umweltbericht);

## Amtliche Bekanntmachungen

Bestandteil der Auslegung sind außerdem folgende Entscheidungen, Befreiungen und Stellungnahmen zu den Entwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ und der Änderung des Flächennutzungsplans, die wesentliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten enthalten:

- Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde
  - Befreiung vom Verbot baulicher Anlagen im 50m-Uferbereich
  - Hinweis zur Flächenversiegelung betreffend das Schutzgut Boden

- Flächenschutzrechtliche Entscheidung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
  - Aussagen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturschutzhaushaltes

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 12.06.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Nachwahl des Ortsbeirates Senftenhütte am 18. August 2013

### 1. Wie kann man kandidieren

Ein Kandidat kann als Einzelbewerber oder auf dem Wahlvorschlag einer Partei, Listenvereinigung, politischen Vereinigung oder einer Wählergruppe antreten (§ 27 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) vom 09.07.2009, zuletzt geändert am 01.02.2012).

Parteien, Listenvereinigungen und politische Vereinigungen sowie mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen müssen die Kandidaten für ihren jeweiligen Wahlvorschlag durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen wählen (vgl. im Einzelnen § 33 BbgKWahlG).

Kandidaten einer Wählergruppe, die nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, sind durch eine Versammlung der Anhänger zu bestimmen (vgl. § 33 Abs. 4 BbgKWahlG).

### 2. Wer kann kandidieren (§ 11 BbgKWahlG)?

Für den Ortsbeirat kann jeder Deutsche oder Staatsangehörige der Europäischen Union kandidieren, der am Tage der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist. Außerdem muss er am Tage der Wahl seit mindestens 3 Monaten seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Das Wahlgebiet ist der Ortsteil, für den er kandidieren will.

Bewerber müssen aus dem Wahlgebiet kommen, in dem sie kandidieren.

Außerdem müssen Bewerber alle Bedingungen erfüllen, die für die Wahlberechtigung gelten. Darüber hinaus dürfen sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht ihre Wählbarkeit verloren haben. Kandidaten aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft darf auch in ihren Herkunftsländern ihre Wählbarkeit nicht durch einen Richterspruch aberkannt worden sein.

### 3. Was ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für den Ortsbeirat zu beachten

#### 3.1. Inhalt der Wahlvorschläge

Nach § 28 Abs. 2 BbgKWahlG muss ein Wahlvorschlag enthalten

- Namen, Vornamen,
- Beruf oder Tätigkeit,
- Tag der Geburt und Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit und
- Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge
- den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben oder
- den Namen der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen der Wählergruppe muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt.

Das entsprechende Formular ist als Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 25.11.2009 abgedruckt.

#### 3.2. Unterstützerunterschriften

Ein Wahlvorschlag muss grundsätzlich Unterstützerunterschriften vorweisen, um zugelassen zu werden. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge für die Wahl in Betracht kommen, die eine Mindestanhängerschaft aufweisen. Erforderlich sind gemäß § 28a Abs.1 BbgKWahlG bei der Wahl zum Ortsbeirat Senftenhütte 3 Unterstützerunterschriften.

Ein Muster für Unterstützerunterschriften ist jeweils als Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BbgKWahlV durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. 2. 2008 vorgegeben worden.

In Brandenburg können die Unterstützerunterschriften nur vor der Wahlbehörde, einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, einem Notar oder einer anderen zur amtlichen Beglaubigung befugten Stelle geleistet werden (vgl. § 28a Abs. 4 BbgKWahlG).

Besonders zu beachten ist, dass die Unterstützerunterschriften bis 16.00 Uhr des 39. Tages vor der Wahl (10. Juli 2013) geleistet werden müssen (§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG). Auch wenn die Unterschrift nicht vor der Wahlbehörde geleistet wird, hat die Wahlbehörde das Wahlrecht der Unterzeichner im Wahlkreis bzw. im Wahlgebiet zu bescheinigen (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 6 Satz 2 BbgKWahlV und Anlage 6). Hierzu müssen der Wahlbehörde die Unterschriftenlisten spätestens bis 16.00 Uhr des 39. Tages vor der Wahl (10. Juli 2013) vorliegen (§ 28a Abs. 4 Satz 2 BbgKWahlG). Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist gemäß § 28a Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlG unzulässig.

Bevor die Unterstützerunterschriften gesammelt werden, müssen erst die Bewerber aufgestellt worden sein. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 7 BbgKWahlV).

Das Recht eines Wahlberechtigten, einen Wahlvorschlag zu unterstützen, ist Teil seines aktiven Wahlrechts. Da das aktive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf, kann auch nur ein Wahlvorschlag unterstützt werden.

Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind sämtliche Unterstützerunterschriften ungültig (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 9 BbgKWahlV).

Gemäß § 28a Abs. 7 BbgKWahlG werden Parteien oder politische Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag durch einen im Land Brandenburg gewählten Vertreter, im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten, im betreffenden Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der betreffenden Gemeindevertretung vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützerunterschriften befreit. Erforderlich ist, dass die Mitgliedschaft in der Vertretung seit der letzten Wahl ununterbrochen besteht.

Es reicht dann die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung aus. Eine solche Unterschrift hat allerdings auch eine Partei oder politische Vereinigung vorzulegen, die nicht vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützerunterschriften befreit sind. Es soll sichergestellt werden, dass unter dem Namen der Partei oder politischen Vereini-

gung nur Kandidaten mit der Zustimmung der Organisation kandidieren.

Wählergruppen brauchen keine Unterstützerunterschriften vorzulegen, wenn sie aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

a) im betreffenden Kreistag durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten,

b) in der zu wählenden Gemeindevertretung durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten waren (vgl. im Einzelnen § 28a Abs. 7 Nr. 2 BbgKWahlG).

In jedem Fall bedarf der Wahlvorschlag der Unterschrift des Vertretungsberechtigten.

Einzelbewerber brauchen keine Unterstützerunterschriften vorzulegen, wenn sie am Tage der Bestimmung des Wahltages der zu wählenden Vertretung oder dem Kreistag angehört haben und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben. Es genügt insoweit die eigene Unterschrift des Einzelbewerbers (vgl. im Einzelnen § 28a Abs. 7 Nr. 3 BbgKWahlG). Die Befreiung von der Notwendigkeit, Unterstützerunterschriften vorzulegen, gilt somit nicht, wenn jemand auf dem Wahlvorschlag der Partei X gewählt worden ist, aus der Partei und Fraktion ausgetreten ist, und jetzt als Einzelbewerber kandidieren will. Denn er hat sein Mandat nicht als Einzelbewerber erlangt.

### 3.3. Wählbarkeitsbescheinigung

Neben den Unterstützungsunterschriften ist auch eine Wählbarkeitsbescheinigung der Kandidaten vorzulegen (vgl. § 28 Abs. 7 BbgKWahlG, § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV, Anlage 8a für jeden Bewerber und für Unionsbürger zusätzlich Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV).

### 3.4. Einverständniserklärung der Kandidaten

Außerdem muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass der Kandidat mit seiner Kandidatur einverstanden ist (Anlage 7 a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV).

### 3.5. Protokoll der Aufstellungsversammlung

Schließlich muss bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen sowie von Listenvereinigungen eine Ausfertigung des Protokolls der Aufstellungsversammlung der Kandidaten beigelegt werden (§ 33 Abs. 6 BbgKWahlG, Anlage 9 a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV). Die durch Unterzeichnung der Niederschrift bestätigte geheime Wahl und geheime Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten ist eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung.

### 3.6. Benennung von Vertrauenspersonen

Gemäß § 31 BbgKWahlG sollen bei jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden. Das Fehlen dieser Angabe führt jedoch nicht zur Ungültigkeit des Wahlvorschlages. Vielmehr gelten dann der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

### 3.7. Unterschrift des Vorstandes

Parteien und politische Vereinigungen müssen gemäß § 28 Abs. 6 BbgKWahlG ihren Wahlvorschlag von zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands unterzeichnen lassen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Satzungsrecht der Organisation auch ein Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist. Hierdurch soll verhindert werden, dass gegen den Willen der Partei unter ihrem Namen Kandidaten antreten.

### 3.8. Bescheinigung über das Fehlen einer Organisation der Partei oder politischen Vereinigung in der Gemeinde

Denkbar ist, dass eine Partei oder politische Vereinigung in der Gemeinde, in der ein Ortsbeirat in einem Ortsteil zu wählen ist,

über keine Organisation verfügt. Das Gesetz sieht vor, dass die Partei oder politische Vereinigung trotzdem Kandidaten für die Wahl aufstellen kann. Die Kandidatenaufstellung kann dann durch eine Versammlung der für den Kreistag wahlberechtigten Mitglieder oder deren Delegierte erfolgen (§ 33 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG). Ebenso ist denkbar, dass die im Gebiet des Amtes wahlberechtigten Mitglieder oder deren Delegierte den Beschluss über die Kandidatenaufstellung bei einer amtsangehörigen Gemeinde fassen (§ 33 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG). Insoweit ist eine Bescheinigung gemäß § 32 Abs. 5 Nr. 6 BbgKWahlV beizufügen.

## 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Bis zum 38. Tage vor der Wahl (11. Juli 2013), 12.00 Uhr, sind die Wahlvorschläge beim zuständigen Wahlleiter einzureichen (§ 27 BbgKWahlG). Die Frist darf unter keinen Umständen verlängert werden. Es empfiehlt sich dringend, die Wahlvorschläge früher einzureichen. Die Wahlvorschläge werden nämlich sofort nach dem Eingang und nicht erst ab dem 38. Tage vor der Wahl vom Wahlleiter vorgeprüft. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die benannte Vertrauensperson, die die betroffene Partei, Listenvereinigung, politische Vereinigung, die Wählergruppe oder der Einzelbewerber benannt hat. Hat z. B. eine Partei oder politische Vereinigung ihre Kandidaten nicht ordnungsgemäß gewählt, kann diese Wahl bis zum 38. Tage vor der Wahl noch wiederholt werden. Nach dem 38. Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, dem Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, und vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den zuständigen Wahlausschuss, können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr behoben sowie fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden (§ 36 Abs. 2 BbgKWahlG).

## 5. Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet spätestens am 30. Tage vor der Wahl (19. Juli 2013) der für das Wahlgebiet zuständige Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 37 BbgKWahlG).

Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zugelassen, kann binnen zwei Tagen nach der Entscheidung die Vertrauensperson des Wahlvorschlages Beschwerde einreichen. Einzelne abgelehnte Kandidaten einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe können dies nicht. Allerdings können auch der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde eine Beschwerde erheben. Sie können dies auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages. Die Entscheidung über die Beschwerde obliegt jeweils der „nächst höheren Ebene“: bei Wahlvorschlägen in kreisangehörigen Gemeinden dem Kreiswahlausschuss. Über die Beschwerde ist spätestens am 24. Tage vor der Wahl (25. Juli 2013) zu entscheiden. Die Sitzung findet öffentlich statt. Die Beschlüsse der Wahlausschüsse können nur im Rahmen einer Wahlprüfung überprüft werden, die allerdings erst nach der Wahl stattfinden kann.

Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens jedoch am 22. Tage vor der Wahl (27. Juli 2013) öffentlich bekannt, welche Wahlvorschläge zugelassen sind (§ 38 BbgKWahlG).

Die notwendigen Formulare erhalten Sie auch bei Ihrer Wahlbehörde im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Sachgebiet Wahlen bei Frau Hampel (Tel 03334/4576-40, Fax: 03334/4576-50 oder Email: [gudrun.hampel@amt-bco.de](mailto:gudrun.hampel@amt-bco.de)).

Unterstützungsunterschriften können im Sachgebiet Einwohnermeldewesen im Rathaus, Eisenwerkstr. 11, in Britz zu den Sprechzeiten am Dienstag (09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr) und am Donnerstag (09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr) geleistet werden.

*Britz, 12.06.2013*

*Reibholz  
Wahlleiterin*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**